SÜGB – Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe www.sugb.ch	FA SÜGB Beschluss	SÜGB ASMP

Nr.	6/4

	Datum	Datum
- Frage an FA SÜGB weitergeleitet:	09.08.04	
- Beschluss durch FA SÜGB:	18.10.04	
- Vernehmlassung notwendig:		
ja [ ] **nein** [X]		
- Endtermin Vernehmlassung FA SÜGB:		
- Überprüfung Beschluss		06.07.06 21.03.17/16.03.2023
- Verteilung gemäss Verteiler: (Vorstand, TK, FA, Überwacher)	**20.07.06**	**14.12.07 21.03.2017/16.03.2023**

weitere Abklärungen notwendig?

Frage	Wer	Termin
Beton, Betonfertigteile, Asphalt, Gesteinskörnungsgemische Vorliegen der Nachweisdokumente für Ausgangsstoffe. Auf Grund des inzwischen in Kraft getretenen Bauproduktegesetztes und der Revision der EN 206 wurde der Beschluss aktualisiert und die Inhalte der thematisch verwandten Beschlüsse (21, 23,25, 35, 38, 39) integriert.		
Beschluss		
Die Eigenschaften aller verwendeten Ausgangsstoffe für die Produktion muss mit Leistungserklärungen (LE) dokumentiert sein. Der Hersteller/Lieferant ist verpflichtet diese mit jeder Lieferung zur Verfügung zu stellen. (physisch oder digital) Wenn sich die deklarierten Eigenschaften des Produktes ändern wird der Hersteller eine neue LE ausstellen. Die Ausgangsstoffe für Gesteinsbaustoffe sind in harmonisierten Normen definiert, für die in Europa die gleichen Bewertungs-/Zertifizierungsprozesse gelten. Die LE müssen auf den in der Schweiz geforderten Systeme zur Bestätigung der Konformität basieren. (z. B.: Verfahren 2+ für Gesteinskörnungen gemäss EN 12620 und SN 670102b-NA; die europäische Norm überlässt es dem Verwenderland das Verfahren zu wählen (2+ oder 4)) Es obliegt dem Abnehmer zu prüfen ob die deklarierten Eigenschaften seinen Anforderungen entsprechen und alle geforderten Eigenschaften deklariert sind. Das Vorliegen einer LE impliziert nicht, dass alle vom Verwender geforderten Eigenschaften vom Produkt mit einer Leistungserklärung erfüllt werden. Es obliegt dem Hersteller allfällige über die LE hinausgehende Eigenschaftsnachweise zu verlangen, wenn diese in weiterführenden Normen (z. B SN EN 206:2013 Nachweis der petrographischen Eignung) verlangt werden. ANMERKUNG: <u>Wenn keine Europäische Norm</u> für einen bestimmten Ausgangstoff vorhanden ist, die sich ausdrücklich für die Verwendung dieses Ausgangsstoffes in der betreffende Produktenorm bezieht darf der Eignungsnachweis erbracht werden durch - eine Europäische Technische Zulassung, …… eine einschlägige nationale Norm oder Regel in der Schweiz, die sich auf die Verwendung des Ausgangsstoffes im betreffenden Produkt bezieht.		

Bemerkung		

Beschluss der FA-Sitzung vom 18.10.04 / überarbeitet am 06.07.06 und 14.12.07/21.03.2017/16.03.2023